



**Statut des Kameradschaftsbundes
"K. u. K. Feldjägerbataillon Nr. 8 "
(Ehemalige Achterjäger)**

9020 KLAGENFURT, WINDISCH – Kaserne, Rosenbergstraße 1-3

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "**Kameradschaftsbund K. u. K. Feldjägerbataillon Nr. 8**" (Ehemalige Achterjäger)
2. Er hat seinen Sitz in KLAGENFURT, ist ein selbständiger Landesverband, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landes KÄRNTEN. Er ist berechtigt, Ortsgruppen einzurichten, die Teil dieses Kameradschaftsbundes sind.
3. Der Kameradschaftsbund ist ein Mitglied im Dachverband "ÖKB - LV KÄRNTEN" im Sinne des § 1 Abs. 5 des VerG 2002.
4. Der Verein ist überparteilich, konfessionell nicht gebunden und ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein. Er verfolgt unmittelbar gemeinnützige, im allgemeinen Interesse des Staates und seiner Bürger gelegene ideelle, soziale, wehrpolitische, kulturelle und sportliche Ziele.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Kameradschaftsbund bezweckt die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder, sowie Pflege der Geschichte (Tradition).
2. Die Unterstützung seiner Mitglieder, Angehörigen oder Hinterbliebenen.
3. Die Förderung des Vaterlands- und Heimatgedankens, sowie die Völkerversöhnung und -verständigung und aller Bestrebungen zur Erhaltung des FRIEDENS in FREIHEIT.
4. Die Kooperation mit Vereinen und Interessensgruppen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen. Die Teilnahme an festlichen Veranstaltungen, geselligen Zusammenkünften und Feierlichkeiten des ÖKB, des ÖBH, des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder zu kirchlichen Anlässen.
5. Das Bekenntnis zu den gesetzlich normierten Aufgaben des österr. Bundesheeres gemäß B-VG und WG.
6. Die Verleihung von Auszeichnungen an verdiente Mitglieder, Förderer und Gönner.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Erreichung des Vereinszweckes wird durch ideelle und materielle Mittel angestrebt.

1. Als ideelle Mittel dienen beispielsweise:
Vorträge, Veranstaltungen, Versammlungen und Schulungen.
2. Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
Mitgliedsbeiträge
Erträge aus Veranstaltungen
Spenden, letztwillige Verfügungen und Förderungsbeiträgen von Freunden und Gönnern.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein in besonderer Weise ideell und materiell unterstützen und fördern, am Vereinsleben aber nicht aktiv teilnehmen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle unbescholtenen Personen werden, die sich dem Geiste und den Zielen des ÖKB verbunden fühlen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (JHV).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. freiwilligen Austritt
 2. Ausschluss
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 4. Tod.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand des Verbandes schriftlich oder einem Vorstandsmitglied mündlich mitzuteilen. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verpflichtung dem Verband gegenüber.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung, unter Gewährung einer angemessenen Frist, länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie strafgerichtlicher Verurteilung verfügt werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Diesem steht das Recht zur Berufung an das Schiedsgericht des LV der Achterjäger gem. § 16 binnen vier Wochen ab Zustellung zu.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit, über Antrag des Vorstandes, beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes (mit Ausnahme der Vorstand (-erw. Ausschuss)-sitzungen - diese sind nur den Geladenen vorbehalten) teilzunehmen und Einrichtungen des Verbandes nach den Vorgaben des Vorstandes zu benutzen. Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern, das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, nicht aber den außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des KB nach Kräften zu fördern und zu wahren. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ziele des Vereines Schaden nehmen könnte. Sie haben ferner die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- 3) Die Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Verbandes sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, Generalversammlung)
 - 1.2 der Vereinsvorstand
 - 1.3 der erweiterte Ausschuss
 - 1.4 die Rechnungsprüfer und
 - 1.5 das Schiedsgericht
- 2) Die Tätigkeit der Vereinsorgane erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (JHV) findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, sowie auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen, statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebenen Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Landes-Verbandsobmann.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- 5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung bzw. durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ergänzter Tagesordnung - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - gefasst werden.
- 6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder die Auflösung des Vereines getroffen werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Landes-Verbandsobmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten: Zeit und Ort der Versammlung, Name des Vorsitzenden und der allenfalls anwesenden Funktionsträger des Landesverbandes des ÖKB LV KÄRNTEN, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Obmann zu unterfertigen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- 2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband,
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines, die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens nach der Auflösung, sowie die Bestellung eines Abwicklers.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Landes-Verbandsobmann, den Stellvertretern, dem Schriftführer und Stellvertreter, dem Kassier und Stellvertreter. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht,

an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 2) Der Vorstand wird vom Landes-Verbandsobmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden. Im Bedarfsfalle können auch andere Personen zu Sitzungen einberufen werden, die mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die des Landes-Verbandsobmannes.
- 5) Den Vorsitz führt der Landesverbandsobmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt (Abs. 8) oder Enthebung (Abs. 9).
- 7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt gilt als vollzogen, wenn das Vorstandsmitglied unentschuldigt öfter als zweimal an den Vorstandssitzungen nicht teilgenommen hat.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

§ 12 Erweiterter Ausschuss

- 1) Der erweiterte Ausschuss besteht aus dem Vorstand und höchstens zehn weiteren Mitgliedern, deren Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2) Der erweiterte Ausschuss hat die den einzelnen Mitgliedern zugewiesenen Aufgaben zu erledigen und den Vorstand in seinen Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Er kann als ganzes, aber es können auch einzelne Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einberufen werden.
- 4) Alle Bestimmungen für den Vorstand gelten auch für den erweiterten Ausschuss.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. Nr. 66/2002, vom 26. April 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung)
- 2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 3) Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- 4) Verwaltung des Verbandsvermögens
- 5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern und
- 6) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Landesverbandsobmann führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt dem Verband nach außen und innen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des LV-Obmannes, bei Verträgen zusätzlich des Schriftführers; in Geldangelegenheiten des Kassiers, ab einer Summe von € 300,- zusätzlich des LV-Obmannes.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 2) Der Schriftführer unterstützt den LV-Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte und ist für das Protokoll bei Versammlungen und Sitzungen sowie der Mitgliederliste verantwortlich.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzuge ist der LV-Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 5) Der LV-Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Vermögensverwaltung des Verbandes verantwortlich, er ist in Geldangelegenheiten zeichnungsberechtigt, ab einer Summe von € 300,- gemeinsam mit dem LV-Obmann. Er hat die Kassenprüfung vorzubereiten und mitzuwirken.

- 7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des LV-Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßigen Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs. 7 bis 9 sinngemäß.
- 4) Die Rechnungsprüfer haben über ihre Feststellung der Mitgliederversammlung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Buchführung und Gebarung die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes zu beantragen.

§ 16 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus den Verbandsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO".
- 2) Fünf Schiedsrichter(-innen) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Schiedsrichter dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 5) Dem Beschuldigten steht das Rechtsmittel der Berufung zu, dieses muss schriftlich innerhalb der Frist von vier Wochen an den Vorstand des Landes-Verbandes gerichtet werden. Diese Berufung muss entweder bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (1/2 Jahresfrist) oder bei einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Diese Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 6) Dem Verband dürfen aus Schiedsgerichtsverfahren keine Kosten entstehen.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Verbandes

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zwecke einberufen wurde, und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2) Die Mitgliederversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, dass das verbleibende Verbandsvermögen, nach Abdeckung der Passiven, Vereinen mit gleichen Zielsetzungen oder anderen karikativen Organisationen zu übertragen ist.

§ 18 Abhängigkeit des Vereines vom Dachverband

- 1) Gemäß § 1 Abs. 5 des VerG 2002 ist der Kameradschaftsbund "K. u. K. Feldjägerbataillon Nr. 8 " freiwilliges Mitglied des Landesverbandes KÄRNTEN (Dachverband), um die gemeinsamen Ziele besser verwirklichen zu können.
- 2) Bei einer Auflösung des ÖKB - LV KÄRNTEN, freiwillig oder behördlich, scheidet der Kameradschaftsbund "K. u. K. Feldjägerbataillon Nr. 8 " automatisch aus dem Verbandsverhältnis aus und behält seine Eigenständigkeit.
- 3) Weitere Rechte ergeben sich für den LV - KÄRNTEN keine.

§ 19 Geschäftsordnung

Der Vorstand hat bei der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung aufzustellen und über die Arbeitsteilung Beschluss zu fassen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 1) Die vorliegenden Statuten des Kameradschaftsbundes "K. u. K. Feldjägerbataillon Nr. 8" sind bei der Mitgliederversammlung am 23. März 2003 beschlossen worden.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Statuten treten die bisherigen Statuten des Kameradschaftsbundes "K. u. K. Feldjägerbataillon Nr. 8" genehmigt gem. Sicherheitsdirektion für KÄRNTEN vom 31. 10. 1968, GZl. Vr - 1342-1/68, außer Kraft.

KLAGENFURT, am 29. November 2005

Der Schriftführer:

Jörg GRADISCHNIG eh.
(Jörg GRADISCHNIG)

Der Landes-Verbandsobmann:

Karl MÜNZER eh.
(Karl MÜNZER)